

## Schutzkonzept reformierte Kirche Maur Version 25. Februar 2021

Der Bundesrat erliess am 24. Februar 2021 neue Vorgaben im Umgang mit Covid-19. Der Kirchenrat definiert daraus die Vorgehensweise für die reformierte Kirche des Kantons Zürich. Für die reformierte Kirche Maur gilt deshalb:

### 1. Maskenpflicht in den Räumen der reformierten Kirchgemeinde Maur

In Kirchen, Kirchgemeinde- und Pfarrhäusern bzw. in jenen Räumlichkeiten darin, die öffentlich zugänglich sind, ist das Tragen von Schutzmasken obligatorisch.

Die Maskentragpflicht gilt auch für Aussenbereiche von Kirche und kirchlichen Liegenschaften.

### Befreiung von der Maskenpflicht

Das BAG definiert Ausnahmen von der Maskenpflicht. Dies bedeutet, dass Personen, welche gemäss ärztlichem Attest von der Maskenpflicht befreit sind, am Gottesdienst teilnehmen können. Sie setzen sich in die hinterste Stuhlreihe in der Kirche links neben dem Eingang.

### 2. Menschenansammlungen von bis zu 15 Personen im Aussenbereich erlaubt

Das Zusammenstehen von bis zu 15 Personen vor kirchlichen Gebäuden vor und nach Veranstaltungen ist erlaubt.

### 3. Veranstaltungen

Basierend auf den Empfehlungen des Kirchenrates gilt:

- Gottesdienste finden statt
- Hochzeiten in der Kirche finden statt.
- Beerdigungen in der Kirche finden statt.

### 4. Rolle und Aufgaben der Sigristinnen

Die Sigristinnen ermöglichen die Umsetzung der Schutzmassnahmen, müssen aber die Umsetzungen bei den Anwesenden nicht einfordern.

Die Sigristinnen organisieren die Inhalte des Schutzkonzeptes und sorgen für:

- Händedesinfektionsmittel
- Reservemasken
- Plakatständer mit Informationen zu Schutzmassnahmen positionieren:
  - Beim Eingang in die Kirche
  - Bei der Treppe zur Kirche Seite Pfarrhaus
  - Beim Eingang zur Vorderseite der Kirche
  - Beim Kirchgemeindehaus Kreuzbühl
- Vorbereiten Stationen für das Erfassen der Kontaktdaten beim Kirchgemeindehaus Kreuzbühl und in der Helferei

### 5. Gottesdienste

#### Erfassen von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten aller Gottesdienstbesucher werden weiterhin erfasst. Das Ausfüllen der Kontaktdaten erfolgt im Kirchgemeindehaus Kreuzbühl. Die Sigristinnen nehmen die Kontaktdaten im Helmhäus der Kirche entgegen und zählen damit die maximale Anzahl der Gottesdienstbesucher, welche bei maximal 50 Personen liegt.

#### Abstandsregeln

Die Vorgaben besagen, dass einerseits die Abstandsregel von 1.5 m, andererseits die maximal erlaubte Teilnehmerzahl von 50 Personen in der Kirche gültig ist.

Da für Paare und Familienangehörige unter sich die Abstandsregeln nicht gelten, kann die Anzahl Kirchbesucher variieren, darf aber 50 Personen nicht überschreiten.

## **Singen**

Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist noch nicht erlaubt.

## **Abendmahl**

Die Durchführung des Abendmahls ist möglich. Kirchenpflege und Pfarrkonvent besprechen die Durchführungsart.

## **6. RPG und Konfirmationsunterricht**

Der kirchliche Unterricht ist ab dem 8. März wieder möglich.

### **Konfirmationsunterricht**

Der Konfirmationsunterricht darf wieder erfolgen.

## **7. Behördensitzungen**

Behörde (Exekutive und Legislative) dürfen sich ohne Zahlenbegrenzung treffen, haben aber die Maskenpflicht einzuhalten.

## **8. Konsumationen**

Derzeit sind keine Konsumationen erlaubt.

## **9. Quarantäne / Isolation /**

Die Vorgaben des BAG sind einzuhalten.

Pfarrpersonen und Angestellte, die eine Benachrichtigung durch die Contact Tracing App erhalten oder aus anderen Gründen der Auffassung sind, sie sollten sich in (Selbst-)Quarantäne begeben, lassen sich bezüglich einer Ansteckung testen. Sie informieren zugleich ihre vorgesetzte Stelle und begeben sich in Absprache mit dieser bis zum Vorliegen des Testergebnisses in Quarantäne. Die in diesem Zusammenhang ausfallende Arbeitszeit wird angerechnet. Dies gilt auch, wo sich Mitarbeitende aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne oder Isolation (bei Erkrankung) begeben. In allen anderen Fällen der (Selbst-)Quarantäne müssen Pfarrerrinnen, Pfarrer und Angestellte sich die ausfallende Arbeitszeit auf einen (positiven) Arbeitszeitsaldo oder den Ferienanspruch anrechnen lassen oder gilt diese, wo keine solchen Ansprüche mehr bestehen, als unbezahlter Urlaub.

Es gilt unverändert, dass bei einer Dienstaussetzung von mehr als einer Woche ein ärztliches Zeugnis eingereicht werden muss. Taggelder der Unfallversicherung und der Krankentaggeldversicherung werden nur ausgerichtet, wenn die Dienstaussetzung ärztlich lückenlos attestiert ist.

### **9.1. Vorgehen bei Auftreten eines COVID-Falls**

Erfolgt gemäss Vorgaben der kantonalen Behörden.

### **9.2. Vorgehen bei Auftreten eines COVID-Falls im Bekanntenkreis**

Die Mitarbeitenden haben sich hinsichtlich Vorgehen an die Vorgaben der offiziellen Organe des Kantons zu. Deshalb definiert die Kirchenpflege Maur keine eigenen Vorgaben.

## **10. Homeoffice**

Dort wo dies möglich ist, können Arbeitnehmende in Absprache mit der Kirchenpflege beantragen, ins Homeoffice zu wechseln. Zur allseitigen Information hat dafür ein Antrag an die Kirchenpflege zu erfolgen.

Freigegeben am 1. März 2021, Kirchenpflege der reformierten Kirche Maur

Karl Walder, Katharina Bosshart, Ruth Steiner, Markus Käppeli